

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma PHARMA GLAS Koniakowsky & Kuehr GmbH, 5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 65a

Stand: Dezember 2020

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma PHARMA GLAS Koniakowsky & Kuehr GmbH, im Folgenden kurz: *PHARMA GLAS*, gelten für alle Verkäufe und Lieferungen sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstigen Leistungen. Die Vertragspartner der PHARMA GLAS werden nachfolgend „Käufer“ genannt.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Geltung der Geschäftsbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Annahme der Firma PHARMA GLAS, das gilt auch beim Abweichen der Formvorschrift der Schriftlichkeit.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote der Firma PHARMA GLAS sind freibleibend und unverbindlich und gelten als Einladung zur Anbotstellung durch den Käufer. Anbote sind nur dann rechtsverbindlich, wenn im Anbot ein Zusatzhinweis auf die Rechtsverbindlichkeit ausdrücklich erklärt wurde.

2.2 Bestellungen bzw. Aufträge des Käufers werden erst dann rechtsverbindlich, wenn PHARMA GLAS eine schriftliche Bestätigung darüber ausstellt und diese dem Käufer zugegangen ist. Abänderungen, Ergänzungen, telefonische, mündliche oder Abänderungen per E-Mail, Telefax oder Nebenabreden zu Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PHARMA GLAS.

2.3 Technische und kaufmännische Informationen der Firma PHARMA GLAS gelten nur dann als Vertragsbestandteil und gelangen nur dann zur Gültigkeit, wenn dies durch gleichlautende Auftragsbestätigung dem Käufer gegenüber erklärt wurde.

2.4 Sämtliche Informationen, die dem Käufer zum Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Besitz der PHARMA GLAS.

3. Gefahrübergang

3.1 Erfüllungsort für Rechtsgeschäfte ist 5020 Salzburg. Die Gefahr für bestellte Ware durch den Käufer geht ab Abholbereitschaft der Ware, insbesondere hinsichtlich Leistung und Preis, auf den Käufer über.

3.2 Bei Lieferung der Ware mit der Handelsklausel „frei“ geht die Leistungs- und Preisgefahr spätestens mit der Übernahme der Ware durch den ersten Frachtführer auf den Käufer

über. PHARMA GLAS ist zum Abschluss einer Transportversicherung nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Auslieferung

4.1. Die Lieferfrist für abgeschlossene Rechtsgeschäfte wird jeweils im Einzelfall vereinbart. Die Lieferfrist beginnt nach Auftragsbestätigung der PHARMA GLAS und der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden und von ihm zu erbringenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen des Rechtsgeschäfts, Leistung der vereinbarten Anzahlungen oder Erfüllung anderer Voraussetzungen für das Verfügungsgeschäft.

4.2. PHARMA GLAS ist berechtigt Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

4.3. Bei einer Lieferverzögerung, die von PHARMA GLAS zu vertreten ist, aber auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist PHARMA GLAS eine angemessene, vier Wochen nicht unterschreitende Ausdehnung der Lieferfrist einzuräumen. Liegt die Ursache für die Überschreitung der Lieferfrist in der Sphäre des Käufers oder in außergewöhnlichen Ereignissen begründet, die nicht von PHARMA GLAS zu vertreten sind, so beträgt die angemessene Nachfrist jedenfalls acht Wochen.

4.4 Bei durch PHARMA GLAS verschuldetem Lieferverzug kann der Käufer nach seiner Wahl die Durchführung des Rechtsgeschäfts unter Setzung einer Nachfrist verlangen oder den Rücktritt vom Rechtsgeschäft hinsichtlich der noch nicht gelieferten Waren oder Warenteile schriftlich erklären. Im zweiten Fall ist bereits gelieferte Ware zurückzustellen. Bereits geleistete Zahlungen sind in diesem Fall an den Käufer zurückzuerstatten. Grobes Verschulden oder Vorsatz auf Seiten der PHARMA GLAS hat die Verpflichtung zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens zur Folge.

4.5. Weitere Ansprüche aufgrund Lieferverzuges sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist Schadenersatz für entgangenen Gewinn des Käufers. Die Verpflichtung von PHARMA GLAS zur Schadenersatzleistung wird jedenfalls mit dem halben Vertragswert beschränkt.

4.6. Im Falle des Annahmeverzuges durch den Käufer ist PHARMA GLAS wahlweise berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder die bestellte Ware auf Kosten des Käufers einzulagern und den Kaufpreis zu begehren. Sämtliche mit dem Annahmeverzug verbundenen Schäden, Aufwände, Anwaltskosten oder Inkassokosten sind vom Käufer zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche von PHARMA GLAS auf Schadenersatz etc. bleiben davon unberührt.

4.7. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen ist der Käufer allerdings in jedem Fall zur Annahme verpflichtet. Sollte der Käufer die Annahme der Sonder- und Spezialanfertigung dennoch verweigern, so vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

5. Preise

Die Preise im Angebot verstehen sich, sofern nicht getrennt darauf verwiesen wird, ab Werk und ohne Zusatzkosten wie Verladung, Transport und Versicherung.

6. Zahlungskonditionen und Verzugsregelung

6.1 Die Zahlungskonditionen sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen, hilfsweise den darüber hinaus getroffenen schriftlichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien. Sollten der Auftragsbestätigungen oder Verkaufskorrespondenz keine anderslautenden Regeln entnehmbar sein, tritt die Fälligkeit der (Netto-) Forderung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ein.

6.2 Der Käufer kann seine Zahlungsverpflichtung nicht durch Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber der PHARMA GLAS erfüllen. Der Käufer ist insbesondere auch nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen allfälliger Gewährleistungs- bzw. Garantieforderungen einzubehalten oder gegen bestehende Forderungen aufzurechnen.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Käufer kann PHARMA GLAS unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und nach ihrer freien Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den gesamten Kaufpreis fällig stellen, oder zu erbringende Leistungen (oder Teilleistungen) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einbehalten.

6.4 Im Falle des Verzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz, zzgl. sämtlicher mit dem Verzug im Zusammenhang stehender Kosten, wie Mahnspesen, Anwaltskosten, Inkassospesen etc., als vereinbart.

6.5 Der Rücktritt vom Rechtsgeschäft durch PHARMA GLAS hat die vollständige Rückabwicklung der erbrachten Leistungen zur Folge und berechtigt die PHARMA GLAS zur Geltendmachung des vollen Schadenersatzbetrages. Die Rückstellung der bereits gelieferten Waren erfolgt dabei auf Gefahr und Kosten des Käufers, wobei eine in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung zu Lasten des Käufers verrechnet wird. Im Falle der Zustimmung der PHARMA GLAS können Teilleistungen beim Käufer bleiben, sofern der anteilige Kaufpreis bereits bezahlt wurde. Allfällige notwendige Kosten für ein Zwischenlager oder andere Folgen des Verzuges des Käufers gehen zu Lasten desselben. Der Rücktritt der PHARMA GLAS befreit dieselbe von sämtlichen weiteren getroffenen anderen Vereinbarungen und Verpflichtungen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt im alleinigen Eigentumsrecht der PHARMA GLAS; dies bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. allfälliger Nebenkosten. Dem Käufer ist die

Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Bezahlung untersagt.

7.2 Sollten Dritte Rechte gegenüber dem Käufer geltend machen und die Eigentumsvorbehaltsware etwa gerichtlich oder außergerichtlich pfänden, so verpflichtet sich der Käufer die PHARMA GLAS unverzüglich darüber zu informieren und diese so in die Lage zu versetzen, ihr Eigentumsrecht geltend zu machen; dies bei sonstigem Schadenersatz.

7.3 An der unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, die an Dritte veräußert wird, tritt der Käufer bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Einnahmen zur Einziehung an die PHARMA GLAS ab und verpflichtet sich der Käufer gleichzeitig den Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware vom übrigen Vermögen gesondert zu verwahren und diese Forderungsabtretung in ihren Geschäftsbüchern und Rechnungen anzumerken.

8. Gewährleistung/ Haftung

8.1 Die PHARMA GLAS leistet für die Dauer von sechs Monaten Gewähr. Die Frist beginnt mit Übernahme der Ware durch den Käufer zu laufen, im Falle des Annahmeverzuges durch den Käufer ab Erfüllungsbereitschaft von PHARMA GLAS.

8.2 Allfällige Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenem Brief, E-Mail, Telefax etc. nachweislich gegenüber PHARMA GLAS geltend zu machen, wobei die geltend gemachten Mängel detailliert zu beschreiben und aufzulisten sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Eingang des Mängelrügeschreibens bei PHARMA GLAS. Im Falle des Zahlungsverzuges ist PHARMA GLAS berechtigt, die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche abzulehnen.

8.3 Produktionsbedingt auftretende Mängel mit einer Fehlerhäufigkeit von unter 0,05% sind ausgeschlossen. PHARMA GLAS informiert hiermit, dass eine fehlerfreie Produktion nach dem Stand der Technik ausgeschlossen ist, dass die Qualitätssicherung jedoch wie die Produktion auf dem Stand der Technik erfolgt, sodass eine Haftung von PHARMA GLAS für Fehler, die als solche in den Toleranzgrenzen für Fehlerhäufigkeiten liegen, ausgeschlossen wird. PHARMA GLAS ist zu Mehrlieferungen zur Erfüllung des Vertrages berechtigt und haftet diesfalls nicht für allfällige Folgekosten des Käufers aus Gewährleistung oder Schadenersatz.

8.4 PHARMA GLAS haftet nur für Schäden, sofern grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ebenso gilt der Ersatz für Folgeschäden, Vermögensschäden und Schäden aus entgangenen Gewinn als ausgeschlossen.

8.5 Der Kunde hat seine Untersuchungs- und Rügepflicht dann erfüllt, wenn er unmittelbar nach Wareneingang die Mängelrüge spezifiziert und konkret erhebt. Spätere Mängelrügen führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Versteckte Mängel haben dann eine Gewährleistungsverpflichtung von PHARMA GLAS zur Folge, wenn diese Mängel außerhalb der Toleranzgrenzen gemessen am Stand der Technik, liegen. Die Haftung von PHARMA GLAS wird diesfalls mit 5% des Warenwertes beschränkt.

8.6 Insbesondere haftet PHARMA GLAS nicht für Schäden aus dem Titel der Qualitätseingangskontrolle des Kunden

bzw. der nachfolgenden Kosten, solange Fehlertoleranzgrenzen nicht überschritten sind. Haftungen für rein kosmetische Abweichungen, ohne technischen Hintergrund oder ohne Beeinträchtigung der spezifischen Eigenschaften der gelieferten Ware, sind gänzlich ausgeschlossen.

9. Anzuwendendes Recht, Gerichtstand

9.1. Für Rechtstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PHARMA GLAS und dem Käufer sowie für alle im Rahmen dieser Vereinbarungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, gilt der Gerichtstand 5020 Salzburg. PHARMA GLAS ist jedoch berechtigt, dass am Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen. Ausdrücklich vereinbart wird die Anwendung Österreichischen Rechts.

9.2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige unwirksame oder sittenwidrige Bestimmungen sind dabei durch wirtschaftlich der sittenwidrigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung, die wirksam ist, zu ersetzen; dies nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

9.3. UN-Kaufrecht und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL) finden insofern Anwendung als die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anders lautende Regelungen enthalten.

PHARMA GLAS Koniakowsky & Kuehr GmbH